

Zu § 10 unter 1. der Satzung –Ordnungen–

I. Mitgliederversammlung

§ 1 Leitung

Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Er wird bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter (Geschäftsführender Vorstand) vertreten.

Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen, Beratungen und Wahlen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

§ 2 Tagesordnung

Nach Eröffnung der Versammlung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgelegten Tagesordnung festgehalten.

§ 3 Wortmeldungen und Redeordnung

- (1) Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort.
- (2) Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen.
- (3) Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
- (4) Unqualifizierte Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu rügen. Bei Wiederholungen ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen. Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Verspätete Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht fristgerecht beim Vorstand eingereicht wurden, können besprochen werden. Eine Beschlussfassung in dieser Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

§ 5 Abstimmungen und Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung)
- (2) Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder für dieses Verfahren ist.
- (3) Der Vorstand hat für ausreichende Stimmzettel zu sorgen

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrags ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Gegenredner sind zuzulassen.

§ 8 Versammlungsprotokoll

Über alle Versammlungen sind gemäß § 6 der Satzung Protokolle zu führen, die innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand in Abschrift zuzustellen sind und den Teilnehmern der Versammlung Gelegenheit zur Einsichtnahme gegeben werden muss.

II. Vorstandssitzungen

§1 Einberufung

Der Vorsitzende beruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen, eine Vorstandssitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

§ 2 Ladungsfrist

Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen, in dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 3 Tagesordnung

Der Vorsitzende setzt nach Rücksprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Tagesordnung fest.

§ 4 Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Sitzung

§ 5 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Beschluss- und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

§ 6 Befangenheit

An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Vorstandes, direkt oder indirekt, persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Abstimmung

- (1) Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Vorstandes (einschließlich des erweiterten Vorstandes). Die Ehrenvorstandsmitglieder haben nur beratende Stimme und sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Sitzungsprotokoll

Über den Verlauf der Sitzung ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die den Teilnehmern ungehend zuzustellen ist.

III .Vereinsausschüsse

Der Vorstand kann zur Arbeitsteilung Ausschüsse berufen. Die Ausschüsse haben jedoch keine Entscheidungsbefugnis. Sie bereiten anstehende Entscheidungen des Vorstandes vor und bringen sie als Beschlussvorlage in den Vorstand ein.

Des weiteren haben die Ausschüsse beratende Funktion für den Vorstand und sind bei Bedarf mit entsprechenden Experten, auch außerhalb des Vereins, zu besetzen.

IV. Abteilungen

Jede Abteilung wird durch eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter (AbtL) geleitet.

Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch. Die AbtL. sind jeweils auf höchstens 2 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten AbtL. sind durch den Vorstand zu bestätigen.

Jede Abteilung sollte eine Jugendleiterin oder einen Jugendleiter wählen.

V. Finanzen und Haushalt

Die Verwaltung der Finanzen und des Haushalts obliegen dem geschäftsführenden Vorstand „Finanzen und Steuer“.

Die Finanzwirtschaft ist sparsam zu führen.

Der vom geschäftsführenden Vorstand „Finanzen und Steuer“ aufgestellte Haushaltplan ist von Gesamtvorstand bis spätestens zum März des lfd. Jahre nach Beratung und ggf. Änderungen zu genehmigen. Die Einnahmen und Ausgaben sind laufend nachzuweisen. Die Schulden und das Vermögen sind zum Jahresschluss aufzuführen und nachzuweisen..

Der Mitgliederversammlung ist der Jahresabschluss vorzutragen. Die Kassenprüfer haben ihren Prüfbericht abzugeben. Die Mitgliederversammlung wird aufgrund eines Antrags gebeten, dem Vorstand Entlastung zu erteilen. In jeder Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist nur einmal möglich. Darüber hinaus ist 1 Vertreter zu wählen.

Der geschäftsführende Vorsitzende „Finanzen und Steuer“ ist für Beträge bis 500 € und für jährlich sachlich gleiche wiederkehrende Beträge bis 1000 € allein zeichnungsberechtigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Pauschalzahlungen

an die Abteilungen des Vereins, soweit sie den Haushaltvoranschlag nicht überschreiten. Darüber hinaus ist der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter mit zu beteiligen.

Haushaltüberschreitungen ohne Genehmigung des Vorstandes sind unzulässig. Es darf eine angemessene finanzielle Rücklage, deren Höhe vom Vorstand festzusetzen ist, nicht unterschritten werden.

VI. Aufgabenverteilung und Geltung der Geschäftsordnung

Die Aufgabenverteilung der Vorstandmitglieder ist hier als Anlage zu dieser Geschäftsordnung als Geschäftsverteilungsplan beigefügt.

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung **vom 07.02.1996** in Kraft.

Sie wurde mit einstimmiger Mehrheit in der Vorstandssitzung am **07.02.1996** beschlossen.